

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 28. September 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 125.) Hindenburgspende. — (Nr. 126.) Erziehungsbeihilfen. — (Nr. 127.) Kinderbeihilfe und Kinderzulage. — (Nr. 128.) Freiwillige Kirchensammlung für das Evangelische Durchgangsheim für Straftatlässige in Torgelow. — (Nr. 129.) Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugendberziehung. — (Nr. 130.) Pastorenlehrgang des Pommerischen Provinzialverbandes für Kindergottesdienst (Düsseldorfer) in Belgard. — (Nr. 131.) Verwendung der deutschen Schriftzeichen. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. September 1932.

(Nr. 125.) Hindenburgspende.

Zu Hindenburgs 85. Geburtstag.

Am 2. Oktober dieses Jahres wird Reichspräsident von Hindenburg 85 Jahre alt.

Was er Deutschland bedeutet, das brauchen wir nicht erst zu sagen. In der heutigen Zeit schärfster innen- und außenpolitischer Belastung und Gegensätze ist er uns durch seine selbstlose Hingabe an das Ganze mehr denn je das Symbol bester deutscher Kräfte, die schließlich doch den endlichen Wiederaufstieg von Volk und Reich gewährleisten.

Als sich die Deutschen daheim und draußen im Jahre 1927 rüsteten, um den 80. Geburtstag des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten zu feiern, da hat er, der schwierigen Lage des Vaterlandes Rechnung zu tragen und von allen rauschenden Feiern abzusehen. Wollte man seines 80. Geburtstages doch gedenken, so sollte man seinen Beitrag zur Hindenburg-Spende geben, zu der Reich und Länderregierungen inzwischen aufgerufen hatten.

Reichen Widerhall fand die Anregung. 8 Millionen stellte das deutsche Volk Hindenburg zur Verfügung und half ihm damit den Herzenswunsch erfüllen, persönlich seinen kriegsinvaliden Kameraden und ihren Hinterbliebenen helfen zu können. Durch die von Hindenburg aus diesen Mitteln errichtete und unter seiner Leitung stehende Stiftung hat der Reichspräsident bisher insgesamt 5,2 Millionen Reichsmark verausgabt und damit in Zehntausenden von Fällen harte Not beheben oder lindern können.

Auch der 85. Geburtstag des Reichspräsidenten wird bei der drückenden Not Deutschlands keinen Anlaß zu rauschenden Feiern bieten können. Zu schwer lastet die Sorge auf Deutschland und jedem Einzelnen! Aber soll deshalb der 2. Oktober unbemerkt vorübergehen?

Die unterzeichneten Mitglieder des Kuratoriums der Hindenburg-Spende wissen, wie sehr die Möglichkeit, persönlich helfen zu können, unserem allberehrten Generalfeldmarschall und Reichspräsidenten die Last des Amtes tragen hilft. Unsere in der Hingabe an die Person Hindenburgs mit uns einigen Freunde und alle seine sonstigen Verehrer bitten wir, soweit sie zu geben in der Lage sind: Helfen Sie uns durch Ihren Beitrag, Hindenburg zu seinem 85. Geburtstag die Möglichkeit schaffen, auch weiterhin der erste Helfer seiner notleidenden Kriegskameraden zu sein.

Stärkt seine Stiftung!

Helft Hindenburg helfen!

Berlin N.W., den 8. August 1932.

Dr. C. Duisberg.
von Winterfeldt-Menf. in.
Hans Arnhold.

Franz v. Mendelssohn.
E. G. von Stauß.
D. Burghart.

Beiträge werden erbeten: auf das Postcheckkonto der Hindenburg-Spende Berlin Nr. 738 00 oder ihr Reichsbankgirokonto oder folgende Bankhäuser und ihre Filialen: Reichs-Kredit-Gesellschaft AG., Berlin, Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Berlin, Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München, Bankhaus Gebr. Arnhold, Dresden, Bankhaus Mendelssohn & Co., Berlin.

Vorstehenden Aufruf bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Lgb. IV. Nr. 3884.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. September 1932.

(Nr. 126.) Erziehungsbeihilfen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin = Charlottenburg, den 30. August 1932.

E. O. I. 8135/32.

Betrifft Herabsetzung der Höhe der laufenden Erziehungsbeihilfen.

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung am 3. August 1932 beschlossen:

„Das Besulungsgeld für sogenannte Pensioninder wird mit Wirkung ab 1. Juli 1932 von jährlich 600,— RM. auf jährlich 480,— RM. herabgesetzt. Die dadurch freiverwendenden Zuschußkontingentbeträge wachsen dem Zuschußkontingent des Konsistoriums für die Sicherung der Besoldung der aktiven Geistlichen zu.“

Zur Ausführung dieses Beschlusses ermächtigt, ändern wir unsere Grundsätze vom 6. Oktober 1928 — E. O. I 7842 II; R. G. u. B. M. S. 265 — dahin ab, daß in Abschnitt A. II Abf. 1 Ziff. 2 die Zahl 600 durch die Zahl 480 und im gleichen Abschnitt Abf. 2 (am Ende) die Zahl 1200 durch die Zahl 960 ersetzt werden.

gez. A p l e r.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs.
(einschl. der beiden Stolzbergischen Konsistorien).

Vorstehenden auszugsweisen Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis. Die Grundsätze vom 6. Oktober 1928 — E. O. I 7842 II — sind im Kirchlichen Amtsblatt 1928 S. 179/180 veröffentlicht worden.

Lgb. IX. Nr. 1872

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. September 1932.

(Nr. 127.) Kinderbeihilfe und Kinderzulage.

(Abschrift.)

Kinderlaß des Finanzministers, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister, vom 19. August 1932 betr. Kinderbeihilfe oder Kinderzulage (Bes. 1155/10. 8.).

Zur Behebung von Zweifeln darüber, ob der Wert des Genußes einer Freistelle in einem Internat usw. als eigenes Einkommen des Kindes im Sinne der Nr. 69 (1) PWB. zu gelten hat, wird nachstehendes zur künftigen Beachtung bekanntgegeben.

Die Kinderbeihilfe stellt, wie im übrigen auch das Wort besagt, einen Beitrag zu den gesamten Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes dar; sie soll dazu dienen, den Beamten von den Kosten des Unterhalts sowie der Schul- und Berufsausbildung zum Teil zu entlasten. Hieraus erhellt, daß, wenn ein Kind in einer Erziehungsanstalt untergebracht ist, in der ihm unentgeltlich Schul- oder Berufsausbildung sowie freie Unterkunft und Verpflegung und sonstige mit einer Freistelle in der Regel verbundene Vergünstigungen (z. B. Lehrmittelfreiheit) zuteil werden, deren Wert die im § 11 (4b) Pr. Bes. G. festgesetzte Einkommensgrenze von 30 RM. monatlich erreicht oder übersteigt, dem Beamten die Kinderbeihilfe oder Kinderzulage nicht gewährt werden kann. Für diese Bestimmung ist außer der Vorschrift in Nr. 69 (1) PWB. auch der Umstand maßgebend, daß ein erheblicher Teil der Freistellen, die an Kinder von preussischen Staatsbeamten vergeben werden, entweder vom Staate selbst oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln gestiftet sind. Es würde allen besoldungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen, einem Beamten für ein und dasselbe Kind sowie für einen und denselben Zweck — hier für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes — zweimal Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, und zwar einerseits durch Bewilligung einer Freistelle und andererseits durch Zahlung der Kinderbeihilfe oder Kinderzulage.

Die Bestimmung im letzten Satz der Nr. 69 (1) PWB., wonach mildtätige Zuwendungen, z. B. Stipendien, Freistift, nicht als Einkommen gelten, kann nur Anwendung finden, wenn es sich um

Teilvergünstigungen karitativer Art handelt, deren Wert einen hinter der Einkommensgrenze von 30 RM. monatlich zurückbleibenden Beitrag zu den Unterhaltskosten für diese Kinder darstellt, während die Hauptlast für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder nach wie vor der Beamte zu tragen hat.

Sofern entgegen diesen Vorschriften bisher anders verfahren worden ist, behält es für die rückliegende Zeit sein Bewenden.

Kunderlaß des Finanzministers vom 27. August 1932 betr. Gewährung der Kinderbeihilfe bei einer Ausbildung im elterlichen Betriebe (Bes. 1156/6. 8.).

Nach Nr. 67 Abs. 2 Satz 2 PVB. gilt eine Ausbildung im Hause, im Geschäfts- oder Gewerbebetrieb sowie in der Landwirtschaft der Eltern nicht als Berufsausbildung. Es ist in Aussicht genommen, bei gegebener Gelegenheit dieser Vorschrift eine dahingehende Fassung zu geben, daß auch die Ausbildung im elterlichen Betriebe als Berufsausbildung angesehen werden kann, wenn eine regelrechte Ausbildung gewährleistet ist, die die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung sind auch die sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen, z. B. die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben (§ 129 GO.).

Es bestehen keine Bedenken, daß vom 1. September 1932 ab schon nach diesen Gesichtspunkten verfahren wird. Ich weise jedoch darauf hin, daß der Bewilligung der Kinderbeihilfe in solchen Fällen eine besonders sorgfältige Prüfung der bestehenden Verhältnisse vorausgehen muß.

Vorstehende Erlasse bringen wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Nachachtung.

Lgb. IX. Nr. 1999.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. September 1932.

(Nr. 128.) Freiwillige Kirchensammlung für das Evangelische Durchgangsheim für Straftentlassene in Torgelow.

Der Evangelische Wohlfahrtsdienst in Torgelow, Kreis Uckermünde, hat ein Evangelisches Durchgangsheim für Straftentlassene errichtet und erbittet für diese dringend notwendige soziale Arbeit von den Kirchenkreisen unserer Kirchenprovinz eine freiwillige Kirchensammlung an einem der für freikirchliche und örtliche Zwecke von Kirchensammlungen freigelassenen Sonntage dieses Kirchenjahres. Der Provinzialkirchenrat hat beschlossen, den Kirchenkreisen und Gemeinden die Einsammlung der erbetenen Kollekte warm zu empfehlen. Um der Einheitlichkeit der Sammlung willen empfiehlt er für diesen Zweck den 22. bzw. 23. Sonntag nach Trinitatis. Die Erträge der Sammlung sind an den Herrn Pastor Hellwig in Torgelow, Post Torgelow, zu überweisen unter gleichzeitiger Mitteilung des überwiesenen Betrages an das Evangelische Konsistorium.

Lgb. VI. Nr. 1234.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. September 1932.

(Nr. 129.) Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugend-erziehung.

Vom 24. bis 29. Oktober d. J. wird wieder, wie im Herbst vorigen Jahres, eine Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugend-erziehung veranstaltet werden. Die deutschen Lehrer- und Lehrerinnenverbände haben sich in einem gemeinsamen Aufruf an ihre Mitglieder gewandt, um sie für die Mitarbeit zu gewinnen. Mehrere Länderregierungen, u. a. auch das Preussische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, haben empfehlend auf die Reichsschulwoche hingewiesen. Es soll wieder während dieser einen Woche in möglichst vielen Schulen aller Art die Jugend gründlich über die Alkoholgefahren aufgeklärt und vor ihnen gewarnt werden. Die Evangelische Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot (ERBA.) bittet die Herren Geistlichen, sich an der Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugend-erziehung zu beteiligen, etwa im Religionsunterricht, im Konfirmandenunterricht, vielleicht auch im Kindergottesdienst.

Die Geschäftsstelle der ENVA. ist gern bereit, jede gewünschte Auskunft über die Reichsschulwoche zu erteilen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterrichtsmaterial, Flugblätter usw. zur Verfügung zu stellen. Etwa gewünschtes Unterrichtsmaterial ist zu beziehen von der Geschäftsstelle der ENVA., Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24.

Lgb. VI. Nr. 3247.

(Nr. 130.) Pastorenlehrgang des Pommerischen Provinzialverbandes für Kindergottesdienst (Ostsprenkel) in Belgard a. d. Persante.

Montag, den 24. Oktober 1932:

14 Uhr: Eröffnung durch Konsistorialrat D. Baumann. — Begrüßung durch Superintendent Ziske-Belgard. — Pastor Mai-Großgaglow (Kottbus Land): „Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Landkindergottesdienstes mit Helferschaften.“ — Besprechung des Referates. — Pastor Mai: „Bildkatechese.“ — Besprechung des Referates.

18.30 Uhr: Gemeinsames Abendbrot.

20.00 Uhr: Katechese eines Kindergottesdiensthelfers oder einer Helferin.

Dienstag, den 25. Oktober:

9.30 Uhr: Andacht Pastor Bartolomäus-Belgard. — Pastor i. R. Büttner-Kolberg: „Wie gewinnt und bildet man Kindergottesdiensthelfer aus?“ — Besprechung des Referates. — Besprechung der Helferkatechese.

13.00 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.

15.00 Uhr: Superintendent Jäckel-Demmin: „Kindertümliche Behandlung der Texte.“ — Besprechung des Referates. — Provinzialjugendpfarrer Dr. Schauer-Stettin: „Die Überleitung der im Kindergottesdienst Erfakten in die Jugendarbeit.“ — Besprechung des Referates.

19.00 Uhr: Gemeinsames Abendbrot. Anschließend zwangloses Beisammensein.

Mittwoch, den 26. Oktober:

9.00 Uhr: Andacht Pastor Büttner-Kolberg. — Konsistorialrat D. Baumann: „Kindergottesdienst als Gottesdienst.“ — Besprechung des Referates.

Eine Besprechung von Organisationsfragen des Pommerischen Kindergottesdienstes ist zu geeigneter Stunde vorgesehen.

Anmeldung für den Lehrgang bei dem Schriftführer Pastor Richnow-Zinkenwalde bei Stettin. — Freiquartiere stehen zur Verfügung und können bis zum 15. Oktober bei Pastor Wendt-Belgard erbeten werden.

Hierzu laden ein

D. B a u m a n n = Stettin, Konsistorialrat,
Vorsitzer des Pommerischen Provinzialverbandes
für Kindergottesdienst.

Pastor i. R. B ü t t n e r,
Obmann für den Ostsprenkel.

Wir weisen auf den wichtigen Lehrgang empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 3385.

(Nr. 131.) Verwendung der deutschen Schriftzeichen.

Einer Bitte des Bundes für deutsche Schrift in Berlin W. 30, Moltkestraße 22, entsprechend, weisen wir gern auf die Bestrebungen des Bundes hin, welcher sich für ausgiebige Verwendung der deutschen Schrift, namentlich auch auf Grabdenkmälern, einsetzt.

Lgb. IV. Nr. 3856.

Personal- und andere Nachrichten.

Erledigte Pfarrstellen:

Die bisherige I. Pfarrstelle in Rakebuhr, Kirchentkreis Rakebuhr, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.